

Verkündet
am 25. September 1964
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2212 042

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Witwe Hedwig T. [REDACTED] geb. W. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED] H. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die Firma "M. [REDACTED]" Möbel-Großvertriebs-Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung in G. [REDACTED], Zweignieder-
lassung B. [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer
Horst S. [REDACTED] in G. [REDACTED] B. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. September 1964 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Schuster, Dr. Piepenbrock,
Dr. Rothe, Dr. Freitag und Offterdinger

beschlossen:

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
der Klägerin auferlegt. Von den Kosten der beiden
ersten Rechtszüge trägt die Klägerin 7/8 und die
Beklagte 1/8.

11

G r ü n d e :

Die Beklagte hatte in dem Geschäftsgebäude der Versicherungsgesellschaft "D. H." in B., H. Straße, ein Ladenlokal gemietet. Sie benutzte, um mit ihren Kraftfahrzeugen von der Straße aus auf den Hof des H.-Hauses zu gelangen, eine Durchfahrt, die sich auf dem Nachbargrundstück H. Straße befindet. Dieses im Eigentum der Klägerin stehende Grundstück ist zugunsten des jeweiligen Eigentümers des H.-Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit belastet, derzufolge der Berechtigte die erwähnte Durchfahrt für den Publikums-, Transport- und Fahrverkehr benutzen darf. Die Klägerin, die das Wege-recht nur dem D. H. selbst, nicht dagegen auch seinen Mietern zugestehen möchte, hat die Beklagte auf Unterlassung verklagt, a) in der Durchfahrt Last- und Personenwagen abzustellen, b) daselbst Möbel ein- und auszuladen, c) überhaupt die Durchfahrt als solche zu benutzen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sich mit Ausnahme der Verurteilung zu a), die bestehen blieb, abgewiesen. Nachdem die Klägerin mit dem Ziel, die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils zu erreichen, Revision eingelegt hatte, ist die Beklagte aus dem gemieteten Ladenlokal ausgezogen. Die Parteien haben daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Sie streiten nur noch um die Kosten.

Hierüber war gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Für diese Entscheidung kommt es im wesentlichen darauf an, wie der Rechtsstreit ausgegangen wäre, wenn die Parteien die Erledigungserklärung nicht abgegeben hätten. Die vom Oberlandesgericht ausgesprochene Verurteilung der Beklagten, es zu unterlassen, ihre Last- und Personenkraftwagen in der

- 3 -

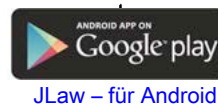
streitigen Durchfahrt abzustellen (Klageantrag zu a), wäre dann auf jeden Fall bestehen geblieben, da die Beklagte kein Rechtsmittel eingelegt hat. Insoweit muß es daher bei der Kostenentscheidung im Berufungsurteil, wonach die Beklagte 1/8 von den Kosten der ersten beiden Rechtszüge zu tragen hat, sein Bewenden behalten. Sämtliche übrigen Kosten jedoch gehen zu Lasten der Klägerin; denn diese hätte mit ihrer Revision nach aller Voraussicht keinen Erfolg gehabt.

Nicht stichhaltig waren insbesondere die Revisionsrügen dagegen, daß das Berufungsgericht - ebenso wie bereits das Landgericht - davon ausgegangen ist, das zugunsten des H-Grundstücks eingetragene Wege-recht könne auch von den Mietern des D H ausgeübt werden. Der Senat wäre zwar insoweit an die tatrichterliche Würdigung nicht gebunden, sondern könnte den Grundbucheintrag sowie die darin in Bezug genommene Eintragungsbewilligung selbständig auslegen (Urteil vom 10. Mai 1961, V ZR 34/60, WM 1961, 866 = LM BGB § 1018 Nr. 5). Er tritt jedoch der Auslegung der beiden Vorinstanzen unbedenklich bei. Ihre Richtigkeit ergibt sich aus der für jedermann ohne weiteres erkennbaren Zweckbestimmung des herrschenden Grundstücks; dieses war, als die Grunddienstbarkeit eingetragen wurde, bereits mit einem großen Geschäftsgebäude bebaut, das ersichtlich nur zum Teil von der Grundstückseigentümerin selbst benutzt wurde, während alle übrigen Räume - vor allem auch die vier Läden im Erdgeschoß - von vornherein zur Vermietung an andere Firmen bestimmt waren (vgl. auch Soergel/Baur, BGB 9. Aufl. § 1018 Anm. 24, und Palandt/Hoche, BGB 23. Aufl. § 1018 Anm. 5a). Daß der D H und die Klägerin, wie die Revision vorsorglich noch geltend macht, bei Bestellung der Grunddienstbarkeit eine den Kreis der Durchfahrtsberechtigten einschränkende schuldrechtliche Vereinbarung getroffen hätten, war nicht dargetan.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1h

Auf den Beweis Antrag im Schriftsatz der Klägerin vom 13. Februar 1963 brauchte das Berufungsgesicht nicht einzugehen, da er der erforderlichen Bestimmtheit entbehrte; er enthielt keine Angaben darüber, aus welchen Tatsachen der Notar, von dem die Klägerin seinerzeit ihre Unterschrift unter der Eintragungsbewilligung beglaubigen ließ, geschlossen haben soll, die Beteiligten wollten "das Wegerecht möglichst schonend und nur für die unmittelbar eigenen Zwecke benutzen"; daß in seiner Gegenwart nicht von einer Benutzung der Durchfahrt durch die Mieter die Rede gewesen sein mag, reichte jedenfalls nicht aus, um das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem behaupteten Inhalt zu beweisen. Der Gesichtspunkt des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses, den die Revision ins Feld führt (unter Anführung der Urteile des Senats in BGHZ 28, 110 und 225), zwingt ebenfalls nicht zu der Auslegung, daß das Wegerecht nur durch den Deutschen Herold selbst und nicht auch durch seine Mieter ausgeübt werden dürfe.

Die Darlegungen des angefochtenen Urteils darüber, daß von einem Mißbrauch des Wegerechts seitens der Beklagten nicht gesprochen werden könne, bewegen sich im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und waren daher einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nur nach der Richtung zugänglich, ob ein Rechtsverstoß vorliegt. Ein solcher ist nicht ersichtlich. Was in der schriftlichen Revisionsbegründung hierzu vorgebracht wurde, lief auf den verfahrensrechtlich unzulässigen Versuch hinaus, die festgestellten Vorgänge anders zu würdigen als der Tatrichter. Die in das Wissen des Zeugen S. gestellte Behauptung der Klägerin (Schriftsatz vom 6. Februar 1963, S. 5), auf dem H.-Grundstück seien bei Bewilligung der Grunddienstbarkeit noch kein Lagerhaus und noch keine Abstellplätze für Kraftfahrzeuge vorhanden gewesen,

war unerheblich, weil sich daraus nichts für eine mißbräuchliche Wegerechtsausübung durch die Beklagte ergab. Daß die sonstigen Mieter des D[REDACTED] H[REDACTED] auf dem Grundstück Ladengeschäfte für Lampen, Porzellan und Textilien betrieben, war im unstreitigen Teil des Urteilstatbestandes ausdrücklich festgestellt (BU S.2); es kann also nicht übersehen worden sein. Neu und infolgedessen unbeachtlich war die Behauptung der Revision, das Grundstück der Klägerin werde dadurch, daß die Durchfahrt zum Hof des Herold-Hauses nicht gerade, sondern "im Winkel" verlaufe, besonders beeinträchtigt; in den Tatsacheninstanzen ist hierüber nichts vorgetragen worden.

Die Kosten des Revisionsverfahrens waren daher der Klägerin aufzuerlegen, während es hinsichtlich derjenigen der beiden ersten Rechtszüge bei der Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts verbleiben mußte.

Schuster Dr.Piepenbrock Rothe Dr.Freitag Offterdinger